



Arbeitsversion

Stadtwerkereglement (SWR)

Vom ...

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **511.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 511.1

Gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Bst. f, Art. 125 und Art. 131 ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 21. April 2009¹⁾ erlässt das Stadtparlament als Reglement:

I.

Der Erlass SRS 511.1 (Stadtwerkereglement (SWR)) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Die St.Galler Stadtwerke sind ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen (Anstalt) der Stadt St.Gallen.

² Sie sind im Handelsregister eingetragen. Der Sitz ist St.Gallen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweck der St.Galler Stadtwerke ist die sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung der Stadt St.Gallen sowie ihrer weiteren Kundschaft mit Energie, Wasser und Telekommunikationsdienstleistungen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die entsprechenden Netze.

¹⁾ sGS 151.2.

² Sie können sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie können Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Energie bzw. zur Gewinnung und Speicherung von Wasser erstellen oder sich daran beteiligen.

³ Sie streben einen Unternehmensgewinn an.

Art. 3 Eignerstrategie

¹ Der Stadtrat legt in einer Eignerstrategie fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eigner der St.Galler Stadtwerke erreichen will. Er passt sie nach Bedarf an.

² Das Stadtparlament erhält Kenntnis von der Eignerstrategie.

Art. 4 Leistungsvereinbarung

¹ Der Stadtrat schliesst mit den St.Galler Stadtwerken eine Leistungsvereinbarung ab.

² Die Leistungsvereinbarung regelt die Einzelheiten der den St.Galler Stadtwerken übertragenen Aufgaben. Sie beinhaltet die Erteilung der nötigen Konzessionen.

Art. 5 Infrastruktur

¹ Die St.Galler Stadtwerke dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Infrastruktur nicht veräussern.

2 Organisation

2.1 Stadtrat

Art. 6 Oberaufsicht

¹ Der Stadtrat übt die Oberaufsicht über die St.Galler Stadtwerke aus.

² Er kann vom Verwaltungsrat jederzeit Auskünfte verlangen und in Unterlagen Einsicht nehmen.

Art. 7 Befugnisse

¹ Der Stadtrat hat folgende Befugnisse:

- a) Festlegung der Eignerstrategie;
- b) Wahl des Verwaltungsrats;
- c) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Verwaltungsrats;
- d) Wahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten des Verwaltungsrats;
- e) Wahl der Sekretärin bzw. des Sekretärs des Verwaltungsrats;
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) Festlegung der Entschädigungen des Verwaltungsrats;
- h) Beschluss über die Verwendung des Ertragsüberschusses.

² Folgende Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Stadtrats:

- a) Budget;
- b) Jahresrechnung und Geschäftsbericht;
- c) Vollzugsbestimmungen und Gebührentarife zu öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen;
- d) Vollzugsbestimmungen zum Personalrecht;²⁾
- e) Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen:
 - 1. die mehr als CHF 3 Mio. betragen oder
 - 2. wenn die St.Galler Stadtwerke nach dem Erwerb bzw. vor der Veräusserung mehr als 20% der Stimmen oder des Kapitals des anderen Unternehmens innehaben;
- f) Gewährung von Darlehen und Bürgschaften von mehr als CHF 3 Mio.;
- g) Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften (inkl. Baurechte) zum Preis von mehr als CHF 3 Mio.

³ Der Stadtrat kann die Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen.

2.2 Verwaltungsrat

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 5-7 Personen mit adäquatem Fachwissen, darunter ein Mitglied des Stadtrats.

²⁾ Art. 15 Abs. 2 dieses Reglements.

² Die Präsidentenkonferenz der Personalvereinigungen³⁾ hat das Recht, dem Stadtrat eine Person, welche die Anforderungen erfüllt, zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen.

³ Die Amtsdauer des Verwaltungsrats entspricht derjenigen des Stadtrats. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Vorbehältlich der Wahlkompetenzen des Stadtrats⁴⁾ konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 9 Pflichten und Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat führt die St.Galler Stadtwerke gemäss den Bestimmungen der jeweils geltenden Reglemente sowie nach den Vorgaben der Eigenstrategie und der Leistungsvereinbarung.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- a) Festlegung der Organisation und Erlass eines Organisationsreglements;
- b) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- c) Führung und Überwachung des Risikomanagements;
- d) Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung;
- e) Entscheid über die Zeichnungsberechtigung;
- f) Beschluss über die Geschäfte, welche der Genehmigung des Stadtrats bedürfen;⁵⁾
- g) Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu privatrechtlichen Rechtsverhältnissen;
- h) Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen untergeordneter Stellen der St.Galler Stadtwerke.⁶⁾

³ Der Verwaltungsrat beschliesst über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht durch Erlasse der Stadt St.Gallen oder das Organisationsreglement einer anderen Stelle übertragen sind.

⁴ Der Verwaltungsrat erstattet dem Stadtrat regelmässig Bericht über die Geschäftstätigkeit.

³⁾ Art. 70 Abs. 1 des Personalreglements (PR) vom 21. Februar 2012 (SRS 191.1).

⁴⁾ Art. 7 Abs. 1 dieses Reglements.

⁵⁾ Art. 7 Abs. 2 dieses Reglements.

⁶⁾ Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1).

3 Finanzen

Art. 10 Dotationskapital

¹ Das Dotationskapital beträgt CHF 120 Mio. Es ist unverzinslich.

Art. 11 Rechnungslegung

¹ Die St.Galler Stadtwerke wenden einen allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard an, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Art. 12 Finanzkompetenz

¹ Der Verwaltungsrat beschliesst über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe, soweit er dies nicht an untergeordnete Stellen delegiert hat oder dieses Reglement ausdrücklich die Genehmigung durch den Stadtrat vorsieht.⁷⁾

Art. 13 Rechnungsprüfung

¹ Als Revisionsstelle wird jährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gewählt, welches die gesetzlichen Anforderungen zur Durchführung einer ordentlichen Revision erfüllt.⁸⁾

² Die Revisionsstelle führt jährlich eine ordentliche Revision⁹⁾ durch. Sie berichtet dem Stadtrat und dem Verwaltungsrat über das Ergebnis der Prüfung und empfiehlt Genehmigung, Genehmigung mit Einschränkungen oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 14 Befugnisse des Stadtparlaments

¹ Das Stadtparlament erhält Kenntnis von der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht. Es kann diese diskutieren.

² Die Geschäftsprüfungskommission des Stadtparlaments kann vom Stadtrat Auskünfte verlangen und in die notwendigen Unterlagen Einsicht nehmen.

⁷⁾ Art. 7 Abs. 2 dieses Reglements.

⁸⁾ Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 (SR 221.302).

⁹⁾ Art. 728 ff. OR.

4 Personal

Art. 15 Personalrecht

¹ Die Arbeitsverhältnisse des Personals sind öffentlich-rechtlich.

² Das vom Stadtparlament erlassene Personalrecht der Stadt St.Gallen¹⁰⁾ wird uneingeschränkt angewendet. Die gestützt darauf vom Stadtrat erlassenen Vollzugsbestimmungen werden angewendet, soweit der Verwaltungsrat keine abweichenden Vorschriften erlässt.¹¹⁾

³ Soweit das anwendbare Personalrecht dem Stadtrat Kompetenzen zuweist, nimmt diese der Verwaltungsrat wahr.

Art. 16 Personalvorsorge

¹ Das Personal ist derselben beruflichen Vorsorge angeschlossen wie das Personal der Stadt St.Gallen.

5 Übergangsbestimmungen

Art. 17 Übertragung der Aktiven und Passiven

¹ Die Stadt St.Gallen überträgt den St.Galler Stadtwerken per Datum des Inkrafttretens dieses Reglements sämtliche Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten des bisherigen unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens St.Galler Stadtwerke. Auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt eine Neubewertung der Aktiven und Passiven.

Art. 18 Abrechnung offener Kredite

¹ Alle mit konstitutivem Budgetbeschluss oder mit besonderem Beschluss erteilten Kredite, die noch offen sind, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements abgerechnet.

¹⁰⁾Personalreglement (PR) vom 21. Februar 2012 (SRS 191.1).

¹¹⁾Art. 7 Abs. 2 Bst. d i.V.m. Art. 9 Abs. 2 Bst. f dieses Reglements.

Art. 19 Übertragung der Arbeitsverhältnisse

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bestehenden Arbeitsverhältnisse des Personals des bisherigen unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens St.Galler Stadtwerke gehen ohne Weiteres auf das neue Unternehmen über.

² Anstellungsverfügungen, die nie durch einen Arbeitsvertrag ersetzt wurden,¹²⁾ werden innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Reglements durch einen Arbeitsvertrag ersetzt. Vorbehalten bleiben Fälle, bei denen dies nicht möglich ist.

Art. 20 Sonderausschüttung

¹ Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Reglements erfolgt eine Sonderausschüttung der St.Galler Stadtwerke an die Stadt St.Gallen in Höhe von CHF 3 Mio. Die Bestimmungen des kantonalen Rechts¹³⁾ werden eingehalten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 511.1 (Stadtwerkereglement (SWR) vom 24. März 2015) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹²⁾Art. 82 PR.

¹³⁾Art. 132 Abs. 2 i.V.m. Art. 130 Abs. 1 GG.

St.Gallen, ...

Im Namen des Stadtparlaments

Die Präsidentin:

Jacqueline Gasser-Beck

Der Ratssekretär:

Manfred Linke